

23.05.89

AS - A - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Voraussetzungen für eine
Flächenstillegung
(Stilllegungsverordnung - StillV)

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a (neu)

In § 1 Abs. 2 ist in Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

" 1 a. nach einer Begründung grundsätzlich von einer Bodenbearbeitung abzusehen,"

Begründung:

Auch bei einer Flächenstillegung nach dem FELEG sind die Belange der Landespfl ege zu beachten. Für die Entstehung einer ungestörten Biozönose auf der stillgelegten Fläche ist nach der Erstbegründung der Verzicht auf Bodenbearbeitung grundsätzlich unabdingbar.

Der Agrarausschuß widerspricht ...

(noch Ziff. 1)

Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Eine Bodenbearbeitung stellt eine landwirtschaftliche Nutzung dar und führt damit zum Rentenentzug.

2. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5

In § 1 Abs. 2 ist in Satz 1 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. den Aufwuchs der Flächen grundsätzlich dort zu belassen; sofern aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Unterdrückung des nachfolgenden Aufwuchses) eine Mahd erforderlich ist und das Mähgut abtransportiert werden muß, ist das Mähgut ordnungsgemäß zu kompostieren,"

Begründung:

Um bestimmten Pflanzen- und Tierarten einen spezifischen Lebensraum zu schaffen, ist es unter Umständen notwendig, eine Mahd des Aufwuchses vorzunehmen. Diese Möglichkeit sollte ebenso in die Verordnung aufgenommen werden wie der Hinweis auf die Behandlung des Mähgutes; letzteres ist sinnvoll im Hinblick auf das Verwertungsverbot.

Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Eine Kompostierung schafft erhebliche wasserwirtschaftliche Probleme im Hinblick auf eine Vermeidung der Belastung des Grund- und Trinkwassers. Außerdem entstehen zusätzliche Kosten für den Einzelnen und die Allgemeinheit, weil zusätzliche Deponieflächen geschaffen werden müßten. Im übrigen wird dem Antrag durch die in der Verordnung vorgesehene Möglichkeit des Verkaufs des Aufwuchses bereits umfassend Rechnung getragen.

3. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 (neu) und 8 (neu) und Satz 2

In § 1 Abs. 2 sind in Satz 1 nach Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8 anzufügen:

"7. die stillzulegenden Flächen nicht als Wildacker oder für Wildfütterungszwecke zu nutzen,

8. keine Geräte, Materialien oder Stoffe auf den stillzulegenden Flächen abzustellen, zwischenzulagern oder abzulagern bzw. Einrichtungen oder bauliche Anlagen zu errichten."

Als Folge

ist in Satz 2 im ersten Halbsatz die Verweisung

"Satz 1 Nr. 2 bis 6"

durch die Verweisung

"Satz 1 Nr. 2 bis 8"

zu ersetzen.

Begründung:

Zur Verdeutlichung des Gebotes der Nichtnutzung sind die vorgenannten Ergänzungen wichtig. Nur so ist gewährleistet, daß die stillgelegten Flächen wirklich positive Funktionen im Naturhaushalt ausüben können. Angesichts eines bundesweit erhöhten Schalenwildbestandes ist es zudem erforderlich, auf weitere Wildäcker zu verzichten. Die Äsung des natürlicherweise aufkommenden Pflanzenbestandes durch Wildtiere bleibt möglich.

Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Der Antrag ist wegen mangelnder Bestimmtheit des Begriffs "Wildacker" nicht praktikabel und im übrigen liegt in diesen Fällen keinerlei landwirtschaftliche Nutzung vor. Für das Verbot, keine Geräte usw. abzulagern, bildet die Verordnungsermächtigung keine Grundlage.

209/1/88

4. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit Grünland brachgelegt wird, gilt Satz 1 Nr. 2 bis 6; Satz 1 Nr. 5 gilt nur dann nicht, wenn der Schnitt und die Entfernung des Aufwuchses aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes nach Maßgabe der nach Landesrecht für Natur- oder Gewässerschutz zuständigen Stelle notwendig ist. Eine Veräußerung ist im Falle der Ausnahme nach Satz 2 zweiter Halbsatz zulässig, wenn ein Verkaufserlös die entstandenen Aufwendungen nicht mehr als geringfügig überschreitet."

Begründung:

Wenn die Entfernung des Aufwuchses aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes geboten ist, ist die Höhe eines eventuellen Verkaufserlöses ohne Bedeutung. Zur Klarstellung, daß die Entfernung des Aufwuchses nach den Vorgaben (Auflagen oder Bedingungen) der zuständigen Behörde erfolgen muß, sind die Worte "nach Abstimmung mit" durch "nach Maßgabe" zu ersetzen.

Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Bindung an die Entscheidung der landesunmittelbaren Behörden bei bundesunmittelbaren Alterskassen ist verfassungsrechtlich unzulässig; im übrigen ist der Vorrang der Kompostierung des Aufwuchses insbesondere wasserwirtschaftlich äußerst problematisch.

5. Zu § 1 Abs. 4 (neu)

An § 1 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Weitergehende Handlungs- und Unterlassungspflichten des Leistungsempfängers zur Beachtung der Belange einer naturnahen Waldbewirtschaftung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt."

Begründung:

Die Möglichkeit, weitere Handlungs- und Unterlassungspflichten für den Leistungsempfänger im Landesrecht festzusetzen, wird in der Begründung zur Verordnung anerkannt. Aus Gründen der Rechtssicherheit (eine abschließende Auslegung der Pflichten in § 1 Abs. 2 StillV liegt sonst nahe) und wegen der Einheitlichkeit mit anderen Rechtsbereichen, in denen der Vorbehalt des Landesrechts in den Gesetzestext aufgenommen wird, ist die Einfügung eines eigenen Absatzes in § 1 StillV erforderlich.

Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Nach der Begründung des Antrages sollen hier zusätzliche Leistungsverpflichtungen des Rentenbeziehers normiert werden, die von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt werden. Nach dem Gesetz soll der Rentenbezug unabhängig von landesrechtlichen Vorschriften insbesondere zum Naturschutz möglich sein. Der Einzelne ist aber selbstverständlich verpflichtet, die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

209/1/89

B

6. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.